

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3020/82 DER KOMMISSION

vom 12. November 1982

zur Genehmigung der zusätzlichen Säuerung bestimmter Erzeugnisse aus der Weinlese 1982 in den Gebieten mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2144/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist vorgesehen, daß die zusätzliche Säuerung in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen bis zu einer Höchstmenge von 1,5 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d.h. von 20 Milliäquivalenten, bei Erzeugnissen aus der Zone C II zugelassen werden kann.

In den Gebieten der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas sind außergewöhnliche Witterungsbedingungen festgestellt worden, die zu einem unter dem Durchschnitt liegenden Gesamtsäuregehalt geführt haben.

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 338/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine b.A.⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2145/82⁽⁴⁾, sind die Voraussetzungen und Grenzen für die Säuerung bestimmter Erzeugnisse sowie das Verfahren, nach dem Zulassungen erteilt werden können, die gleichen wie die in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Eine zusätzliche Säuerung bis zu einer Menge von 1,5 g pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure, gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird für frische Trauben aus der Weinlese 1982, die in den Gebieten mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung Châteauneuf-du-Pape und Gigondas erzeugt wurden, zugelassen. Ebenso für Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost und Jungwein, die aus denselben Trauben erzeugt wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 227 vom 3. 8. 1982, S. 6.